

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einzulagegebühr der Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Erhöhung der Besoldungen der Beamten der Telegraphen-
verwaltung.

(Vom 15. Dezember 1862.)

Tit.!

In unserer Botschaft vom 6. Januar abhin *) betreffend die Petition der Telegraphisten um Besoldungserhöhung haben wir hervorgehoben:

1) daß es eben so gerecht als billig wäre, das Maximum der Besoldung dieser Klasse von Beamten in angemessener Weise zu erhöhen;

2) daß dagegen nicht von Erhöhung der Besoldungen der Telegraphisten die Rede sein könne, ohne gleichzeitig die Besoldungen der Telegraphenverwaltung überhaupt einer Totalrevision zu unterwerfen.

Durch Beschluß vom 5. Februar 1862 **) hat uns die hohe Bundesversammlung eingeladen, ihr in der nächsten Session Anträge zur Erhöhung der Besoldungen der Telegraphen=Inspektoren und der Telegraphisten zu hinterbringen.

Dieser Beschluß weicht von dem Antrage, womit unsere erwähnte Botschaft schloß, in dem Sinne ab, daß wir, in der Voraussicht baldiger

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Band I, Seite 123.

**) „ eidg. Gesessammlung, Band VII, Seite 137.

und bedeutender Ausdehnung des Telegraphenwesens in Folge der zu gestattenden Beförderung von Privatdepeschen in den Bahnhöfen und Bahnstationen erachteten, es sei besser, die Reorganisation der Telegraphenverwaltung, eine Konsequenz der Ausdehnung derselben, abzuwarten, bis wir der h. Bundesversammlung einen neuen, den anerkannten Bedürfnissen rücksichtlich der Besoldungserhöhung Rechnung tragenden Gesetzentwurf vorlegten. Der erwähnte Beschluß verlangte dagegen Anträge betreffend diesen letzteren Punkt, abgesehen von dieser Reorganisation.

Da indessen die Frage der Eisenbahntelegraphen durch den Ständemath an uns zurückgewiesen worden ist, so beschränken wir uns für den Moment darauf, eine Revision der gegenwärtigen Besoldungen der Telegraphenverwaltung zu beantragen, und behalten uns vor, auf die Vervollständigung des Personals derselben und auf ihre Organisation im Allgemeinen zurückzukommen, sobald das Bedürfniß eintritt.

In dem Gesetzentwurfe, den wir der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre haben, sind daher keine Neuerungen angebracht; unser Zweck war nur, die Besoldung der Telegraphenverwaltung mit denjenigen anderer eidgenössischer Beamtungen ungefähr auf gleiche Linie zu stellen, indem wir dabei sowohl auf die den verschiedenen Beamten obliegende Verantwortlichkeit, als auch auf die von ihnen geforderten Spezialkenntnisse und Leistungen gebührende Rücksicht nahmen.

Bzüglich der annähernden Gleichstellung der Gehalte der Telegraphenverwaltung mit denjenigen der übrigen eidgenössischen Verwaltungen findet sich die Rechtfertigung unserer Vorschläge in der beigefügten Tabelle. Dieselbe gestattet bezüglich der verschiedenen Klassen von Beamten der Telegraphenverwaltung eine Uebersicht über deren gegenwärtige und beantragte Besoldung, über die mit denselben hauptsächlich zu vergleichenden eidgenössischen Stellen und ihrer jetzigen Besoldungen, so wie endlich eine Uebersicht der Maxima und Minima der entsprechenden Gehalte in benachbarten fremden Verwaltungen.

Diesen Aufschlüssen, so wie den Auseinandersetzungen in unserer zitierten Botschaft von 6. Januar abhin, auf welche wir uns beziehen, haben wir nur wenig beizufügen.

Nach dem Gesetze vom 3. Juli 1858 bezieht der Centraldirektor einen Gehalt von Fr. 3600, nebst einer Zulage von Fr. 400 für Versorgung der Geschäfte des Bauwesens, somit zusammen Fr. 4000. In unserem Geschäftsberichte pro 1861 haben wir die Gründe hervorgehoben, warum man, als das Bauwesen vom Postdepartement an das Departement des Innern übergegangen war, die Nothwendigkeit einsah, dem Telegraphendirektor diesen Dienstzweig abzunehmen und denselben dem Departement des Innern zuzutheilen, während wir demselben gleichzeitig vom 1. Mai 1861 an die Verrichtungen des technischen Inspektors der Telegraphen-

verwaltung übertragen, welche Stelle seit der am 1. September 1860 eingetretenen Vakanz unbesetzt geblieben war. Diese Stelle wurde bis zu jenem Zeitpunkte von dem früheren Werkführer der Telegraphenwerkstätte eingenommen, welcher außer der hohen Besoldung noch eine besondere Zulage von Fr. 1800 als technischer Inspektor bezog. Diese Zulage von Fr. 1800 setzen wir zu Gunsten des Telegraphendirektors auf Fr. 600 herab, wodurch sein Gehalt auf Fr. 4200 gebracht wurde, wofür das Budget pro 1862 die nöthigen Kredite anweist. Wir beantragen, diesen Ansatz von Fr. 4200 auf Fr. 4500 zu erhöhen, was kaum als übertrieben erscheinen dürfte, wenn man erwägt, daß die Funktionen des Zentraldirektors in Folge der Aufhebung der Stelle eines technischen Inspektors und der bedeutenden Entwicklung der Telegraphie im Allgemeinen mit vermehrter Arbeit und einer weit größeren Verantwortlichkeit belastet worden sind und nothwendiger Weise von einer Persönlichkeit versehen werden müssen, welche nicht nur die Einzelheiten des administrativen, sondern auch des technischen Theils des Dienstes zu besorgen im Stande ist.

Nach dieser speziellen Erläuterung bleibt uns noch die Bemerkung übrig, daß die Gehilfen des Controleurs die nämlichen Funktionen bezüglich des Rechnungswesens der Telegraphen zu erfüllen haben, wie die Revisoren der übrigen Verwaltungen; überdies müssen zu denselben nothwendiger Weise Telegraphisten verwendet werden, weil die Natur der zu erhebenden Verifikationen die Kenntniß des Telegraphendienstes erheischt. Es ist daher nur gerecht, das Maximum ihrer Besoldung mit demjenigen der Telegraphisten auf gleiche Linie zu stellen.

Was endlich diese letztern betrifft, so halten wir an dem früheren Minimum von Fr. 900 fest, schlagen aber gleichzeitig eine bedeutende Erhöhung des Maximum vor, auf welches dieselben Anspruch machen können, und berufen uns dabei auf die in unserer zitierten Votschaft vom 6. Januar abhin entwickelten Gründe. Wir wiederholen dabei einzig, daß der Verwaltung weit mehr daran gelegen ist, die guten und älteren Beamten dadurch im Dienste zu behalten, daß sie ihnen eine befriedigende Stellung bietet, als an die unteren Stellen mit verhältnismäßig hohen Besoldungen schon etablierte Männer herbeizuziehen, die ihren Beruf oder Gewerbe verlassen, um in der Telegraphenverwaltung eine einträglichere Stelle zu suchen. In keinem Berufe, weder bei der Industrie, noch den Künsten, noch den Handwerken, wählt man als Lehrlinge Leute, die schon einen ziemlichen Theil ihrer Carrière mit einer anderen Beschäftigung zugebracht haben. Nach dem nämlichen Grundsatz muß man wünschen, daß als Telegraphisten = Lehrlinge junge Leute beim Austritt aus der Schule und beim Beginn ihrer Carrière angenommen werden. Die Natur der Dinge und die Erfahrung haben nämlich bewiesen, daß man bei der Aussicht auf eine Besoldung von Fr. 900 und nach einer Lehr- und Wartzeit von 6 bis 18 Monaten eine große Auswahl unter den Leuten dieser

Klasse hat; denn bei keinem anderen Berufe gelangt man nach so kurzer Lehrzeit und mit so wenigen Kosten zu einer verhältnißmäßig so vortheilhaften und gesicherten Stellung. Diese Auswahl wird noch größer sein, wenn sich mit jener Aussicht noch diejenige verbindet, nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren eine anständige Besoldung zu erreichen.

Der durchschnittliche Gehalt der Telegraphisten beträgt jetzt Fr. 1350; wenn unsere Vorschläge angenommen werden, so kann derselbe um Fr. 300 erhöht und bis auf Fr. 1650 angesetzt werden, indem man dabei jedoch auf die Fähigkeiten, den Eifer und die guten Dienste jedes einzelnen Beamten Rücksicht zu nehmen hat. Angenommen, man wollte das Minimum z. B. auf Fr. 1200 erhöhen, ohne die durchschnittliche Aufbesserung von Fr. 300 zu übersteigen, so müßte man das Maximum auf Fr. 2100 festlegen. Wir sind indessen überzeugt, daß man innerhalb der Ansätze von Fr. 900 bis Fr. 2400 ein gewählteres und mehr Garantien für den Dienst gewährendes Personal erhalten kann, als innerhalb der Ansätze von Fr. 1200 bis Fr. 2100.

Wir glauben, bei unseren Anträgen den Bedürfnissen volle Rechnung getragen zu haben, worauf sich der Bundesbeschluß vom 5. Februar gründete. Wirft man einen Blick auf die in beiliegender Tabelle enthaltene Uebersicht der uns bekannten Besoldungen in den Telegraphenverwaltungen von Oesterreich, Frankreich und Italien, so wird man namentlich bemerken, daß das für die Telegraphisten vorgeschlagene Maximum höher ist als in jedem dieser Länder, während, je höher man steigt, unsere Vorschläge desto tiefer unter den fremden Besoldungen zurückstehen.

Kurz, die ganze durchschnittliche Erhöhung betrüge ungefähr Fr. 300 für den Beamten, was im Verhältniß zu ungefähr 100 auf diese Erhöhung Anspruch machenden Beamten eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 20,000—30,000 verursacht würde. Da der Entwurf des Budget für 1863 einen Ueberschuß der Einnahmen der Telegraphenverwaltung von Fr. 50,000 voraussetzt, so darf man annehmen, daß die beantragte Vermehrung der Ausgaben für Gehalte durch die Einnahmen der erwähnten Verwaltung mehr als gedeckt würde.

Wir können diesen Bericht nicht schließen, ohne noch zu erwähnen, daß sich eine verhältnißmäßige Besoldungserhöhung auch bei einer anderen Klasse von Telegraphenbeamten rechtfertigt, nämlich bei den Posthaltern und andern Postbeamten, welche mit der Besorgung des Telegraphendienstes auf dem größten Theil unserer Bureaux gegen eine Vergütung aus der Telegraphenkasse beauftragt sind, deren Betrag nicht immer im richtigen Verhältniß zur Vermehrung der bezüglichen Arbeit steht. Diese Vergütungen, welche unter die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858 vorgesehenen Fälle zu rechnen sind, werden wir unsererseits einer Revision unterwerfen, und dabei sowohl auf die veränderte grundsätzliche Verwendung, als auf die im nächsten Budgetentwurf erforderliche Summe Bedacht nehmen.

Besoldungserhöhungen 1862.

Bezeichnung der Beamten.	Gegentwärtiger Ansat. 1862.		Vorschlag.		Vergleichung mit den Besoldungen anderer eidgenössischer Verwaltungen.	Beamten fremder Telegraphen- verwaltungen.	Oesterreich, Frankreich, Italien.	
	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.			Minimum.	Maximum.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
Der Zentraldirektor Zulage für die technische Inspektion . .	3,600 600	4,200		4,500	} Chef der Telegraphenwerkstätte Fr. 3000 nebst Provision, zu- sammen ungefähr Fr. 8000; Präsident des schweiz. Schul- rathes Fr. 6000. Direktor des statistischen Bureau's bis auf Fr. 6000. Andere Verwaltungschefs von Fr. 4000 bis Fr. 4600.	Generaldirektor	?	25,000
						Generalinspektoren	?	10,000
Der erste Sekretär		2,700		3,000	} Die Sekretäre der Departemente des Innern, der Justiz und Polizei, des Bauwesens; die Registratoren bei der Post- und Zollverwaltung Fr. 3000. Die zweiten Sekretäre des Militär-, Zoll- und Postdepartementes Fr. 2500 bis Fr. 2700.			
Der zweite Sekretär		2,200		2,500				
Der Controleur		2,700		3,000	} Der Verifikator und Buchführer der Militärverwaltung, der Münz- verifikator Fr. 3000. Die Kreispostkontroleure bis auf Fr. 3000. Die Revisoren beim Finanz-, Zoll- und Post- departemente Fr. 2100 bis Fr. 2500.			
Zwei Gehilfen, jeder		1,800	von 1,800	bis 2,400				
Vier Kreisinspektoren, jeder von	2,000	bis 2,700	2,700	" 3,600	} Die Bezirks-Pulsverwalter Fr. 2500 bis Fr. 3500. Die Direktoren der Zollkreise Fr. 3000 bis Fr. 4200. Die Kreispostdirektoren Fr. 2600 bis Fr. 4000.	Inspektoren	3,000	bis 8,000
Die Bureauchefs auf den Hauptbüreau, jeder von	1,500	" 2,500	1,800	" 3,000		Bureauchefs	2,200	" 3,500
Die Telegraphisten, jeder von	900	" 1,800	900	" 2,400	} Die Chefs der Postbüreau Fr. 2000 bis Fr. 3200. Die Gehilfen auf den Zollstätten Fr. 800 bis 2400. Die Commis auf den Postbüreau bis auf Fr. 2600.	Telegraphisten	1,200	" 2,300

Wir haben daher die Ehre, den nachstehenden Gesetzesentwurf den Beratungen der hohen Bundesversammlung zu unterstellen, und ergreifen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Dezember 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Befoldung der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Befoldung der eidgenössischen Beamtungen vom 30. Juli 1858; *)

nach Einsicht des Bundesbeschlusses, betreffend Erhöhung der Befoldungen der Telegrapheninspektoren und der Telegraphisten vom 5. Februar 1862;

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 6. Januar und 15. Dezember 1862 und des der letztern Botschaft beigefügten Vorschlages,

beschließt:

Art. 1. Die hienach genannten Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung beziehen folgende Jahresbefoldungen:

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VI, Seite 60.

Der Zentralsdirektor	Fr. 4500
Der erste Sekretär	3000
„ zweite „	2500
„ Kontrolleur	3000
Zwei Gehilfen, jeder von	Fr. 1800—2400
Vier Kreisinspektoren, jeder von	2700—3600
Die Büreauchefs auf einem Hauptbureau, jeder von	1800—3000
Die Telegraphisten, jeder von	900—2400

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

V e r o r d n u n g

über

die den Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte zu
bezahlenden Tarife.

(Vom 24. Dezember 1862.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, für Militärtransporte auf schweizerischen Eisenbahnen einen allgemein gültigen Tarif festzusetzen;

nach Einsicht einer zwischen den Abgeordneten des eidgenössischen Militärdepartements und den schweizerischen Eisenbahngesellschaften gepflogenen Verhandlung;

auf den Bericht des schweiz. Militärdepartements,

beschließt:

1. Für die eidgenössischen Militärtransporte auf sämtlichen Eisenbahnen wird folgender Tarif festgesetzt:

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Erhöhung der
Besoldungen der Beamten der Telegraphenverwaltung. (Vom 15. Dezember 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1862
Date	
Data	
Seite	657-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.